

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 15 (1923)

**Heft:** 10

**Artikel:** Der Bundesrat zur Arbeitslosenversicherung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-351891>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

## Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 0 0 0 0 0 0 Postcheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

### Der Bundesrat zur Arbeitslosenversicherung.

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung eine Botschaft über die Förderung der Arbeitslosenversicherung. Die Botschaft bietet einleitend einen Ueberblick über den Stand der Dinge und einen historischen Rückblick. Sie zeigt vor allem, dass die Versicherungsfrage seit 30 Jahren «erdauert» wurde, ohne zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen. Erst die Folgeerscheinungen des Krieges brachten eine entscheidende Wandlung. Da zeigte sich eindringlich, wie gänzlich unvorbereitet Staat und Wirtschaft den Krisenercheinungen gegenüber standen. Mit Ausnahme Basels, Genfs und St. Gallens bestanden nirgends Institutionen zur Unterstützung der Arbeitslosen.

Am 24. März 1917 erfolgte ein Bundesbeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Arbeitslosenfürsorge aus einem Teil der Kriegsgewinnsteuer. Am 19. Dezember 1917 wurden den bestehenden gewerkschaftlichen und öffentlichen Arbeitslosenkassen zum erstenmal, und zwar für die Jahre 1915 und 1916, Subventionen aus Bundesmitteln zugesprochen, und zwar in der Höhe von 25 % ihrer Auszahlungen. Diese Beiträge wurden 1919 auf 33½ % erhöht. Sie sind seither in gleicher Weise ausgerichtet worden. Leider ist aus ganz unverständlichen Gründen für 1923 eine Reduktion auf 30 % in Vorschlag gebracht. Wir hoffen, dass sich Bundesrat und Bundesversammlung vor der Beschlussfassung noch davon überzeugen lassen, dass diese Reduktion in keiner Weise gerechtfertigt ist, insbesondere im Hinblick auf die schwierige finanzielle Lage, in der sich die Arbeitslosenkassen gegenwärtig befinden. (Die Bundesversammlung hat unterdessen dem Antrag auf 30 % zugestimmt.)

Die Diskussion über die Arbeitslosenversicherung wurde durch die Vorboten der Wirtschaftskrise unterbrochen, und es kamen die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 29. Oktober 1919 usw., auf die aber in der Botschaft nicht näher eingegangen wird.

Die Botschaft sagt, dass angesichts der gemachten Erfahrungen die Frage, ob sich der Bund auch in Zukunft der Arbeitslosenfürsorge anzunehmen habe, nicht anders als bejahend beantwortet werden könne.

Es wird dann die Frage erörtert, ob der bisherige Modus der Bundesunterstützung beizubehalten oder ein anderes System zu wählen sei. Wir brauchen wohl nicht viel Worte über diese Frage zu verlieren. Es ist aus den Kundgebungen des Bundesrates und der Bundesversammlung hinreichend bekannt, dass die Arbeitslosenfürsorge so rasch als möglich abgebaut werden soll. Es mag sein, dass einige der angeführten Gründe ihre Berechtigung haben. Auf keinen Fall aber darf hierbei die starke finanzielle Belastung in den Vordergrund gestellt werden, wie es von Seiten des Bundesrates geschieht. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass über den Abbau der Arbeitslosenfürsorge gespro-

chen werden könne, wenn etwas anderes, mindestens Ebenbürtiges an dessen Stelle gesetzt ist.

Die Prüfung der bundesrätlichen Vorlage zeigt nun, dass der Berg in der Tat wiederum ein Mäuslein geboren hat. Die Botschaft sagt: «Wir kommen, gestützt auf vorstehende Erörterungen, zu folgenden Ergebnissen: Die Einführung einer umfassenden obligatorischen Arbeitslosenversicherung von Bundes wegen stösst zur Zeit auf unüberwindliche Hindernisse; das einzige Erreichbare ist die Förderung der Arbeitslosenversicherung durch Zuschüsse des Bundes an bestehende und zukünftige öffentliche und private Arbeitslosenkassen.» Diesen Schlussfolgerungen können wir uneingeschränkt zustimmen. Eine andere Sache ist es mit der Art, wie der Bundesrat die Subventionierung regeln will. Wir kommen damit zur Erörterung des bundesrätlichen Entwurfs.

Artikel 1 stellt den Grundsatz der Subventionsberechtigung auf. Dazu ist nichts zu sagen, auch nicht zu der Begründung des Bundesrates.

Artikel 2 umschreibt die Bedingungen, unter denen Subvention gewährt wird. Es sind dies in der Hauptsache: kein gewerbsmässiger Charakter der Kasse, eigene Buch- und Rechnungstellung, genaue Vorschriften über Leistungen der Mitglieder und Gegenleistungen der Kassen sowie über die Verwendung der Ueberschüsse, Mitgliedschaft nur bei einer Kasse, Zahlung eines Taggeldes von nicht mehr als 60 % des Lohnes, Unterstützung nur bei unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wobei in der Begründung dieser Begriff so definiert wird: «Liederlichkeit, Faulheit, Grobheit, Trunkenheit sowie jedes Verhalten, das nach Artikel 352 des Obligationenrechts den Arbeitgeber zu sofortiger Entlassung berechtigt. Auch wenn der Versicherte ohne wichtige Gründe seine bisherige Stelle kündigt, ist er vom Bezug des Taggeldes auszuschliessen. Ueber den Ausschluss entscheidet die Kasse selbst.» Dieser letztere Grundsatz ist sehr wichtig, weil durch diese Regelung eine leichte Abwicklung des Unterstützungsverfahrens gewährleistet ist.

Die Unterstützung soll bei Kollektivstreitigkeiten bis 30 Tage nach Beendigung des Konflikts nicht ausbezahlt werden, desgleichen darf bei Krankheit oder Unfall kein Taggeld entrichtet werden. Von der Unterstützung wäre auszuschliessen, wer eine angebotene passende Arbeitsgelegenheit nicht benutzt, oder wer die Kasse in irgendeiner Weise missbraucht. Ueber alle diese Vorschriften lässt sich reden. Die meisten derselben gehen über die in unsren Richtlinien niedergelegten Grundsätze nicht hinaus.

Der wichtigste Artikel ist aber Artikel 3, der das Mass der Bundessubvention auf 30 % der ausbezahlt Unterstützung beschränkt und als weitere Konzession den öffentlichen Kassen auf Bundesbeschluss die Subvention auf 40 % erhöhen will. Wenn der Bundesrat wirklich glaubt, mit solchen Ansätzen den halbbankrotten Arbeitslosenkassen aufzuhelfen und sie in den Stand zu setzen, die Aufgaben der bisherigen Arbeits-

losenfrüsorge zu übernehmen, täuscht er sich schwer. Er wird auch kaum eine Kasse finden, die auf Grund einer solchen Subvention bei den peinlichen Kontrollvorschriften, die eine überaus sorgfältige Geschäftsführung erheischen, besondere Anstrengungen für den Ausbau der Kassen machen wird. Die Kassen sind so aber auch genötigt, weiterhin die Subventionen von Kantonen und Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Dadurch geht der Vorteil der einheitlichen Regelung für das ganze Land verloren. Die zweckmässigste Lösung wäre hier auf alle Fälle die von uns in den «Richtlinien» vorgeschlagene. (Siehe Septembernummer der «Rundschau».) Mindestens aber muss verlangt werden, dass die Subvention auf 50 % der ausbezahlten Taggelder erhöht wird. Die Summen, die normalerweise beansprucht werden, sind wirklich bescheiden, wenn wir sie an den Beträgen messen, die für andere, minderwichtige Sachen aufgewendet werden.

Die Artikel 4, 5, 6, 7 befassen sich mit Vorschriften über die Bedingungen, die an die Kassen hinsichtlich der Ausübung einer wirksamen Kontrolle gestellt werden.

Artikel 8 enthält den sehr wichtigen Grundsatz der Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiung besteht bisher wohl in einigen Kantonen, in andern aber müssen zum Teil ganz beträchtliche Beträge an den Fiskus abgeführt werden. Das ist um so unverständlich, als die Kassen der Oeffentlichkeit in der Tat grosse Lasten abnehmen.

Im Artikel 9 ist der Grundsatz aufgestellt, dass den Kassen die Subvention für Ausländer entzogen werden kann, wenn deren Heimatstaat die Schweizer schlechter behandelt als die eigenen Angehörigen. Der Bundesrat glaubt diese Bestimmung evtl. dem Ausland gegenüber als Druckmittel anwenden zu können.

Es soll dem Bundesrat in die Hand gegeben sein, weitere Bedingungen für den Bezug der Subvention aufzustellen oder vorübergehend einzelne Erleichterungen zu gewähren. Als solche Abweichungen werden vom Bundesrat bezeichnet Bedingungen über die Zahl der Mitglieder der Kassen. Es sei nicht wünschenswert, Kassen mit vielleicht nur einem Dutzend Mitglieder zuzulassen. Der Bundesrat will aber auch das Recht haben, den Kassen Vorschriften zu machen über die Höhe der Beiträge, wenn diese zu den Leistungen in einem argen Missverhältnis stehen.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle den bundesrätlichen Entwurf in alle Details zu beleuchten. Soweit es die allgemeinen und technischen Bestimmungen betrifft, darf man aber wohl sagen, dass er den Verhältnissen gerecht zu werden versucht. Um so bedauerlicher ist es, dass er im wichtigsten Punkt, dem Ausmass der Subvention, völlig versagt.

Die Prüfung der Kassen muss doch auch dem Bundesrat gezeigt haben, dass keine einzige derselben in ihren Leistungen auch nur entfernt an die Maximalbedingungen herankommt, dass aber sowohl eine Erhöhung des Taggeldes wie eine Verlängerung der Bezugsdauer auf die im Entwurf vorgesehenen Grenzen unbedingt nötig ist, um so mehr, wenn die bisherige Bundesubvention in Wegfall kommt und der Versicherte nur einer Kasse angehört.

Um eine Steigerung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, und um gleichzeitig die Mitglieder nicht allzu stark zu belasten, ist eine wesentliche Erhöhung der Subventionsquote unbedingt nötig, andernfalls ist an eine wesentliche Entwicklung der Kassen nicht zu denken.



## Vollzug des Fabrikgesetzes.

Das am 1. Januar 1920 in Kraft getretene neue Fabrikgesetz hat, verglichen mit der Entwurfsvorlage, im Laufe der langwierigen Beratungen der verschiedenen Instanzen durchgreifende Änderungen und Erweiterungen erfahren, die augenfälligen in der Regelung der Arbeitszeit. Auch die Vollziehungsverordnung ist viel ausführlicher geworden, das Gesetz auf 96, die Verordnung gar auf 221 Artikel angewachsen.

Trotz dieser Ausführlichkeit der Bestimmungen vermochte der Vollzug sich nicht den unterschiedlichen Anforderungen der Praxis anzupassen. Die in ewiger Entwicklung befindliche Technik und die durch sie beeinflussten Arbeitsverhältnisse erforderten, weil der Gesetzgeber nicht jeden Spezialfall voraussehen konnte, eine gewisse Elastizität des Gesetzvollzuges, der aber der mehr den allgemeinen Fall berücksichtigende klare Wortlaut verschiedener Artikel entgegenstand. So hat sich denn der Bundesrat veranlasst gesehen, die noch nicht drei Jahre alte Vollzugsverordnung zu ändern. Die revidierte Verordnung tritt schon am 1. Oktober d. J. in Kraft, weil Zusammenhänge mit dem auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft erwachsenden «Bundesgesetz betreffend die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in den Gewerben» bestehen.

Für die Revision sind die beteiligten eidg. Amtstellen mit Einschluss der eidg. Fabrikinspektorate, die beruflichen Verbände der Fabrikanten und Arbeiter und die eidg. Fabrikkommission begrüßt worden, nicht aber die obersten kantonalen Vollzugsinstanzen, deren Mitarbeit in erster Linie wünschbar gewesen wäre, sind doch sie es, die in Ausübung ihrer Funktionen als erste auf gewisse Schwierigkeiten im Vollzug aufmerksam werden mussten und aus ihrer unmittelbaren Verbindung mit den Betrieben manche wertvolle Anregung zu Verbesserungen des Vollzuges hätten geben können. Ihre Uebergehung musste um so befremdlicher berühren, als schon vorher, bei Begutachtung der Gesuche für Bewilligung der 52stundenwoche, die vorgesetzte Vernehmlassung der Kantone ausgeschaltet worden war. Der Bund, der den Gesetzvollzug den Kantonen überbunden hat, sollte in Zukunft vor wichtigen grundlegenden Entscheidungen über die Anwendung des Gesetzes auf die Einholung auch des Rates der oberen kantonalen Organe nicht mehr verzichten.

Von den vollzogenen Änderungen ist zu sagen, dass sie sich bis auf einige wenige im Rahmen des Wortlautes des Gesetzes halten. Die wenigen aber, denen, streng genommen, vorher erst die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes hätten angeglichen werden müssen, sind solche, mit denen gleicherweise den Interessen der Unternehmer wie der Arbeiter gedient wird. Praktiker und Politiker werden deshalb gegen den hier beschrittenen, weniger dornigen Weg blossen «Interpretation» kaum etwas einzuwenden haben.

Die Bedeutung der Sache für die Arbeiterschaft, die Auskunft erteilenden Gewerkschaftsbeamten und Arbeitersekretäre machen es notwendig, die wichtigeren Änderungen auch an dieser Stelle einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Der grössere Teil der Änderungen hingegen hat nur Interesse für die mit dem Vollzug betrauten Organe.

*Nichtanwendung des Gesetzes auf Arbeiten im Bauwesen.* Hier handelt es sich um den Geltungsbereich des Gesetzes. Da für die Unterstellung unter das Gesetz die Arbeiterzahl massgebend ist und die Kontrolle der Arbeitszeit bei den nicht selten in Einzel- oder Gruppenakkord beschäftigten, auswärts tätigen Arbeitern selbst schon dem Unternehmer Schwierigkeit bereitet, waren letztere schon unter dem alten Fabrikgesetz mit der viel längeren gesetzlichen Arbeitszeit gegen